



Stadtgemeinde Dürnstein
A-3601 Dürnstein 25
Tel.:0043/(0)2711/219, Fax:0043/(0)2711/442
e-mail: office@duernstein.at
www.duernstein.at

Dürnstein, am 29.11.2017

VERORDNUNG

mit der die Nebengebühren für die Bediensteten der Stadtgemeinde Dürnstein festgesetzt und erlassen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Dürnstein hat in seiner Sitzung vom 29.11.2017..auf Grund der §§ 42-48a der NÖ. Gemeindebeamtendienstordnung 1976 in der Fassung LGBl. 2400-48 und des § 20 Abs. 1 des NÖ. Gemeindevertragsbedienstengesetzes 1976 in der Fassung LGBl. 2420-61 nachstehende

NEBENGE B Ü H R E N V E R O R D N U N G

beschlossen:

- A) Allgemeines
- B) Nebengebühren
- C) Schlussbestimmungen

A) Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich, Anspruchsberechtigung

Diese Nebengebührenordnung (NGO) gilt für die Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten der Stadtgemeinde Dürnstein, im Folgenden kurz Gemeindebedienstete bezeichnet, soweit in Sonderverträgen nichts anderes vereinbart wird.

Die Gemeindebediensteten erhalten außer der ihnen nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 bzw. des NÖ Gemeindevertragsbedienstengesetzes 1976 beide in der jeweils geltenden Fassung zukommenden Bezüge nachfolgende Nebengebühren.

B) Nebengebühren

§ 2 Reisegebühren

Für die Gemeindebediensteten finden die Bestimmungen des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (NÖ LBG), LGBl. 2100, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung. Die Höhe der Reisegebühren sind im 8. Abschnitt des NÖ Landes-Bedienstetengesetzes (§ 109 NÖ LBG), LGBl. 2100, geregelt.

Bedienstete, welche an Schulungskursen oder Fortbildungskursen teilnehmen, welche im Interesse der Gemeinde liegen und die Gemeinde die Kosten für die Unterkunft und die Verpflegung übernimmt, erhalten ein Taggeld in Höhe von 25

% der Tagesgebühren. Die Fahrtkosten werden lediglich für eine Hin- und Rückfahrt ersetzt.

§ 3

Mehrdienstleistungsentschädigung für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses

Für die Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses erhält die Leiterin der Buchhaltung (Kassenverwalterin) jährlich eine einmalige Entschädigung gemäß § 46 NÖ. GBDO 1976.

Beim Voranschlag und Nachtragsvoranschlag sind dies 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Die Auszahlung erfolgt im Februar. Beim Rechnungsabschluss **sind dies** 5 % des Gehaltes eines Gemeindebeamten der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9. Die Auszahlung erfolgt im April. Mit dieser Entschädigung sind alle Überstunden, welche im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Erstellung des Voranschlages und Rechnungsabschlusses anfallen, abgegolten. Mehrdienstleistungen, die nicht mit dem Voranschlag und Rechnungsabschluss im Zusammenhang stehen, bleiben davon unberührt.

§ 4 Sonderzulagen

Die Mitarbeiter des Bauhofes erhalten pro Monat eine Schmutzzulagenpauschale in der Höhe von € 36,81/Monat ausbezahlt.

§ 5 Fehlgeldentschädigung

Die/~~der~~ Kassenverwalterin (Verwalter) erhält eine Fehlgeldentschädigung entsprechend dem § 47. Abs.1 GBDO **im Ausmaß von** 4% der Gehaltsstufe 9 der Verwendungsgruppe VI.

C) Schlussbestimmungen

§6

Jener, im § 4 in einem €-Betrag festgelegten Nebengebühr, ist in demselben Ausmaß zu erhöhen, um das sich der Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 9, Verwendungsgruppe VI ändert (§ 42 Abs. 4 NÖ GBDO 1976, LGBl. 2400-48).

Eine Erhöhung der in den §§ 3 und 5 festgelegten Nebengebühren ergibt sich aufgrund der Erhöhung der darin genannten Bemessungsgrundlage.

Bei Versetzung eines Gemeindebediensteten auf einen anderen Dienstposten gilt grundsätzlich der § 29 der NÖ GBDO 1976, LGBl. 2400-48.

Der Anspruch auf die in dieser NGO festgehaltenen Nebengebühren erlischt bei der Zuteilung zu einer anderen Dienstleistung, bei Außerdienststellung oder Versetzung auf einen anderen Dienstposten mit dem nächsten Monatsersten. Im Urlaubsfall, in dem den Bediensteten der Monatsbezug weiter gebührt, bleibt der Anspruch auf die monatlich gleichbleibenden Nebengebühren gewährt. Ist der Bedienstete wegen Unfall oder Krankheit länger als ein Monat vom Dienst abwesend, so ruhen ab diesem Zeitpunkt die monatlich gleichbleibenden Nebengebühren.

Sämtliche Nebengebühren, die nach einem Prozentausmaß berechnet werden, sind auf zwei Cent Kommastellen aufzurunden.

§ 7

Über alle sich auf Grund dieser Nebengebührenordnung ergebenden Streitfälle entscheidet im Einvernehmen mit der Personalvertretung der Gemeinderat.

§ 8

Die neu erlassene Nebengebührenordnung für die Bediensteten der Stadtgemeinde Dürnstein tritt mit 14.12.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Nebengebührenordnung außer Kraft.

Für die Stadtgemeinde Dürnstein
Der Bürgermeister:

(Ing. Johann Schmidl)

Angeschlagen: 29.11.2017

Abgenommen: 14.12.2017



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
www.signaturpruefung.at bzw. www.duernstein.at